

RECHTSVERORDNUNG

zum Schutz von Teilen der Natur und der Landschaft im Gebiet der kreisfreien Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 07. April 1989

Aufgrund des § 20 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz -LPfIG-) i.d.F. vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70) wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichneten und in der als Anlage zur Rechtsverordnung beigefügten Karte (M = 1 : 10 000) ausgewiesenen und gekennzeichneten Bäume werden zu Geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

§ 2

(1) Als Geschützte Landschaftsbestandteile werden ausgewiesen:

- 1.1 ein 15 m hoher, etwa 80 Jahre alter Nußbaum (*Juglans regia*) mit einem Stammdurchmesser von 70 cm in einer Höhe von 1 m (Nr. 1 der Anlage)
- 1.2 zwei 8 m hohe, etwa 80 Jahre alte Nussbäume (*Juglans regia*) mit einem Stammdurchmesser von 35 cm in einer Höhe von 1 m (Nr. 2 der Anlage).

(2) Die Geschützten Landschaftsbestandteile befinden sich in der Gemarkung Eppstein, und zwar

- 2.1 das unter Abs. 1 Nr. 1.1 ausgewiesene Objekt östlich der L 524 auf dem Grundstück Flurstück-Nr.: 1830 und
- 2.2 die unter Abs. 1 Nr. 1.2 ausgewiesenen beiden Objekte östlich der L 524, Gewanne im Zölchel, auf dem Grundstück Flurstück-Nr.: 1955/3.

(3) Die Geschützten Landschaftsbestandteile werden mit dem amtlichen Schild "Geschützter Landschaftsbestandteil" (ein auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck mit weißer Innenfläche und fliegendem Seeadler und der schwarzen Aufschrift "Geschützter Landschaftsbestandteil") gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung und die Sicherstellung der Nussbäume einschließlich ihrer Traufbereiche als prägende Elemente des Landschaftsbildes der Eppsteiner Gemarkung. Die Bäume sind in diesem Bereich der Gemarkung und entlang der L 524 die einzig erhalten gebliebenen Großbäume.

§ 4

Ohne die Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde sind die Beseitigung der geschützten Landschaftsbestandteile sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können, verboten. Insbesondere sind verboten:

1. nicht ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der Bäume,
2. das Verletzen der Rinde der Bäume,
3. das Anbringen von Bild- oder Schrifftafeln, Plakaten oder Inschriften, mit Ausnahme der amtlichen auf den Schutzzweck gerichteten Schilder,
4. die Einwirkung auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den die Bäume für ihre Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen oder führen können, wie beispielsweise
 - 4.1 das Befestigen mit einer wasser- oder luftundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - 4.2 das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Ausschachten oder Aufschütten sowie das Verdichten des Bodens,
 - 4.3 Grundwasserabsenkung,
 - 4.4 das Verlegen unterirdischer Leitungen aller Art,
 - 4.5 das Verletzen der Wurzelwerke,
 - 4.6 das Anwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln aller Art,
 - 4.7 das Anzünden und Unterhalten offener Feuerstellen,
 - 4.8 das Lagern oder Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen, auch von Garten- und landwirtschaftlichen Ernteabfällen oder sonstige Verunreinigungen,
 - 4.9 das Anlegen von Materiallagerstätten, insbesondere von landwirtschaftlichen Düngemittellagern,
 - 4.10 das Aufstellen stationärer oder fahrbarer Verkaufsstände oder Wohnwagen.

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf

1. Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für die Nutzung der Flächen in seitherigem Umfang, soweit sie nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen,
2. die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung oder Erhaltung der geschützten Landschaftsbestandteile dienen;

3. die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit notwendigen Handlungen;
 4. die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, wobei die Errichtung von Futterstellen im Baumbereich nicht zulässig ist.
- (2) Befreiungen von den Verboten des § 4 sind unter der Voraussetzung des § 38 LPfIG möglich.

§ 6

- (1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde bei der kreisfreien Stadt Frankenthal (Pfalz) erteilt.
- (2) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und mit Auflagen verbunden, befristet und mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Sie ist zu versagen, wenn Beeinträchtigungen des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.
- (3) Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Bestimmungen, Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen nicht ersetzt.

§ 7

- (1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der zum Schutzbereich der geschützten Landschaftsbestandteile gehörenden Grundstücke hat auf Anordnung der Unteren Landespflegebehörde landespflegerische Maßnahmen zu dulden, die zur Sicherung, Erhaltung, Pflege und Entwicklung der geschützten Landschaftsbestandteile erforderlich sind.
- (2) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat jede im Schutzbereich der geschützten Landschaftsbestandteile erfolgte und ihm bekannt gewordene Beschädigung oder sonstige Veränderung, auch soweit sie zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden musste, unverzüglich der Unteren Landespflegebehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht auch für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 8

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde entgegen der Verbote des § 4
1. die geschützten Landschaftsbestandteile beschädigt, sowie Handlungen vornimmt oder vornehmen lässt, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können;

2. nicht ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der Bäume vornimmt;
3. die Rinde der Bäume verletzt;
4. Bild- und Schrifttafeln, Plakate oder Inschriften anbringt, sofern es sich nicht um die amtlichen, auf den Schutz der Objekte gerichteten Schilder handelt;
5. auf den Raum (Wurzel-Kronenbereich), den die Bäume für ihre Existenz benötigen, einwirkt, so dass es zu Schädigungen oder zum Absterben der Bäume führt oder führen kann, wie beispielsweise
 - 5.1 den Lebensbereich der Bäume mit einer wasser- oder luftundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) befestigt,
 - 5.2 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Ausschachten oder Aufschütten verändert sowie den Boden verdichtet,
 - 5.3 Grundwasserabsenkungen vornimmt,
 - 5.4 unterirdische Leitungen verlegt,
 - 5.5 das Wurzelwerk der Bäume verletzt,
 - 5.6 Pflanzenbehandlungsmittel aller Art anwendet,
 - 5.7 offene Feuerstellen anzündet und unterhält,
 - 5.8 feste oder flüssige Abfälle, auch Gartenabfälle und landwirtschaftliche Ernteauffälle lagert oder ablagert oder sonstige Verunreinigungen vornimmt,
 - 5.9 Materiallagerstätten, insbesondere Lager landwirtschaftlicher Düngemittel anlegt,
 - 5.10. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände oder Wohnwagen aufstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 40 Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 51.129,19 Euro geahndet werden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Frankenthal (Pfalz), den 07. April 1989
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
-Untere Landespflegebehörde-

Jochen Riebel
Oberbürgermeister

